Hauptsatzung

der Stadt Lunzenau

vom 17. November 2009

Der Stadtrat der Stadt Lunzenau hat auf der Grundlage § 4 Abs. 2 i.V. mit § 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, 159), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 323, 325) mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder die folgende Hauptsatzung am
16. November 2009 beschlossen:

Präambel

Seit dem Jahr 1333 besitzt die Stadt Lunzenau Stadtrechte.

Die Stadt Lunzenau gehört ab dem 01. 08. 2008 dem Landkreis Mittelsachsen an. Die Stadt Lunzenau besteht aus:

der Stadt Lunzenau
den Ortsteilen Berthelsdorf, Cossen, Elsdorf, Göritzhain, Himmelhartha, Rochsburg

I. Abschnitt

Die Organe der Stadt

§ 1
Organe

Die Organe der Stadt sind der Stadtrat und der Bürgermeister (§ 1 Abs. 4 SächsGemO).

§ 2
Wappen, Flaggen, Dienstsiegel

(1) Die Stadt Lunzenau führt als Stadtwappen:

„In damasziertem Blau auf einer silbernen Wasserfläche ein goldener Turm mit offenem Tor, zwei Fenstern und rotem Spitzdach; darunter im Wasser ein blauer Fisch."

(2) Die Verwendung des Wappens bedarf grundsätzlich der Genehmigung. Die Genehmigung erteilt der Bürgermeister nach pflichtgemäßen Ermessen. Eine Genehmigung zur Verwendung für politische Zwecke ist ausgeschlossen. Die Genehmigung ist gebührenpflichtig. Es werden keine Gebühren erhoben für die Verwendung durch gemeinnützige und karitative Einrichtungen und Vereine im Rahmen ihrer Tätigkeit und für städtische Unternehmungen.

(3) Die Flagge der Stadt Lunzenau ist blau mit einer gelben Einfassung und dem Stadtwappen in der Mitte.
Die Stadtfarben sind blau-gelb.

(4) Die Stadt Lunzenau führt ein Dienstsiegel, welches das Stadtwappen mit der Umschrift „Stadt Lunzenau" enthält. Das Dienstsiegel wird in 2 Größen geführt. Die Führung des Dienstsiegels ist dem Bürgermeister vorbehalten.
Der Bürgermeister kann weitere leitende Bedienstete der Stadtverwaltung mit der Führung des Dienstsiegels beauftragen.

II. Abschnitt

Der Stadtrat

§ 3
Rechtsstellung und Aufgaben

(1) Der Stadtrat ist die Vertretung der Bürger und der nach § 16 Abs. 1 Satz 2 Wahlberechtigten und das Hauptorgan der Stadt (§ 27 Abs. 1 SächsGemO). Er führt die Bezeichnung „Stadtrat“.

(2) Der Stadtrat legt die Grundsätze für die Verwaltung der Stadt fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Stadt, soweit nicht der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist oder ihm der Stadtrat bestimmte Angelegenheiten überträgt (§ 28 Abs. 1 SächsGemO).

(3) Der Stadtrat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Stadtverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister (§ 28 Abs. 2 SächsGemO).

(4) Der Stadtrat besteht aus den Stadträten und dem Bürgermeister als Vorsitzenden (§ 29 Abs. 1 und 2 SächsGemO). Nach dem Stand vom 30. 06. 2008 beträgt die Einwohnerzahl 4904. Die Zahl der Stadträte wird auf 16 festgelegt.

§ 4
Ausschließlicher Aufgabenbereich

Der Stadtrat ist für folgende Angelegenheiten ausschließlich zuständig:

1. die Bestellung der Mitglieder von Ausschüssen des Stadtrates und der Stellvertreter des Bürgermeisters (§ 41 Abs. 2 Pkt.1 SächsGemO);
2. die Bildung und Zusammensetzung der Ausschüsse sowie die Zuteilung der Aufgaben an diese (§ 41 Abs. 1 SächsGemO);
3. die Entscheidung im Einvernehmen mit dem Bürgermeister über die Ernennung, Höhergruppierung und Entlassung von Beamten des gehobenen Dienstes ab Besoldungsgruppe A 11 und die Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung von Beschäftigten ab der Entgeltgruppe 9 TVöD, sowie über die Festsetzung von Vergütungen, auf die kein Anspruch aufgrund eines Tarifvertrages besteht (§ 28 Abs. 3 SächsGemO);
4. die Übernahme freiwilliger Aufgaben (§ 41 Abs. 2 Pkt.2 SächsGemO);
5. Satzungen, anderes Ortsrecht und Flächennutzungspläne (§ 41 Abs. 2 Pkt.3 SächsGemO);
6. die Änderung des Gemeindegebietes (§ 41 Abs. 2 Pkt.4 SächsGemO);
7. die Entscheidung über die Durchführung eines Bürgerentscheides oder die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens (§ 41 Abs. 2 Pkt.5 SächsGemO);
8. die Regelung der allgemeinen Rechtsverhältnisse der Stadtbediensteten (§ 41 Abs. 2 Pkt.6 SächsGemO);

9. die Übertragung von Aufgaben auf den Bürgermeister (§ 41 Abs. 2 Pkt.7 SächsGemO);
10. die Übertragung von Aufgaben auf das Rechnungsprüfungsamt (§ 41 Abs. 2 Pkt.9 SächsGemO);
11. die Verfügung über Stadtvermögen, das für die Stadt von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung ist (§ 41 Abs. 2 Pkt.10 SächsGemO);
12. die Errichtung, Übernahme, wesentliche Veränderung, vollständige oder teilweise Veräußerung und die Auflösung von Unternehmen und öffentlichen Einrichtungen sowie die unmittelbare und mittelbare Beteiligung an solchen (§ 41 Abs. 2 Pkt.11 SächsGemO);
13. die hinsichtlich der städtischen Gesellschaften dem Stadtrat im übrigen vorbehaltenen Angelegenheiten;
14. die Umwandlung der Rechtsform von wirtschaftlichen Unternehmen der Stadt und von solchen, an denen die Stadt beteiligt ist (§ 41 Abs. 2 Pkt.12 SächsGemO);
15. die Bestellung von Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften und von Verpflichtungen aus Gewährverträgen und den Abschluss der ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäfte, soweit sie für die Stadt von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung sind (§ 41 Abs. 2 Pkt.13 SächsGemO);
16. die Jahresabschlüsse, Wirtschaftspläne und Jahresabschlüsse sowie die Beschlussfassung über die Entlastung der städtischen Gesellschaften (§ 41 Abs. 2 Pkt.14 SächsGemO);
17. die allgemeine Festsetzung von Abgaben und Tarifen (§ 41 Abs. 2 Pkt.15 SächsGemO);
18. den Verzicht auf Ansprüche der Stadt und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, soweit sie für die Stadt von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung sind (§ 41 Abs. 2 Pkt.16 SächsGemO);
19. den Beitritt zu Zweckverbänden und den Austritt aus diesen (§ 41 Abs. 2 Pkt.17 SächsGemO)
20. die Beschlussfassung über Angelegenheiten, zu deren Erledigung die Stadt der Genehmigung bedarf;
21. die Beschlussfassung über die Vereinbarung einer kommunalen Städtepartnerschaft;
22 die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes (§ 26 SächsGemO);
23. die Widmung, Einziehung und Umstufung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen.

III. Abschnitt

Die Stadträte

§ 5
Rechtsstellung der Stadträte und deren Befugnisse

(1) Die Stadträte üben ihr Mandat nach dem Gesetz und ihrer freien dem Gemeinwohl verpflichteten Überzeugung aus. An Verpflichtungen und Aufträge, durch die diese Freiheit beschränkt wird, sind sie nicht gebunden (§ 35 Abs. 3 SächsGemO).

(2) Für die allgemeine Rechtsstellung der Stadträte (Teilnahmepflicht an den Sitzungen, Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflicht, Ausschluss wegen Befangenheit; Geltendmachung von Ansprüchen Dritter, Ablehnung, Niederschlagung und Verlust des Mandates) gelten die § 35 Abs. 4, § 19, § 35, § 37 Abs. 2, § 20, § 18, § 34 der SächsGemO.

(3) Stadtratsmitglieder haben ein Recht auf Akteneinsicht, wenn sie in einem vom Stadtrat mit qualifizierter Mehrheit bestellten Ausschuss vertreten sind und mit der Einsichtnahme beauftragt werden. Hier ist ein Viertel der anwesenden Stadträte erforderlich. Das Verlangen zur Akteneinsicht ist gegenüber dem Bürgermeister geltend zu machen (28 Abs. 4 SächsGemO).

IV. Abschnitt

Ausschüsse des Stadtrates

§ 6
Beschließende Ausschüsse, Zusammensetzung

(1) Es werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet (§ 41 Abs. 1 SächsGemO):

- Verwaltungsausschuss
- Technischer Ausschuss

(2) Der Verwaltungsausschuss besteht aus 8 Mitgliedern des Stadtrates und dem Bürgermeister als Vorsitzenden. Der für den Geschäftskreis zuständige Amtsleiter nimmt mit beratender Stimme an Ausschusssitzungen teil.

(3) Der Technische Ausschuss besteht aus 8 Mitgliedern des Stadtrates und dem Bürgermeister als Vorsitzenden. Der für den Geschäftskreis zuständige Amtsleiter nimmt mit beratender Stimme an Ausschusssitzungen teil.

(4) Für die Mitglieder der Ausschüsse wird die gleiche Zahl von persönlichen Stellvertretern bestellt, welche diese Mitglieder im Verhinderungsfall vertreten.

(5) Bei der personellen Besetzung der beschließenden Ausschüsse soll der Mandatsverteilung im Stadtrat entsprochen werden. (§ 42 Abs. 2 SächsGemO).

§ 7
Allgemeine Zuständigkeiten der beschließenden Ausschüsse - Beziehungen zum Stadtrat

(1) Im Rahmen ihrer Zuständigkeit entscheiden die beschließenden Ausschüsse an Stelle des Stadtrates (§ 41 Abs. 3 SächsGemO).

(2) Den beschließenden Ausschüssen werden die in den §§ 8 und 9 dieser Hauptsatzung bezeichneten Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung übertragen.

(3) Ergibt sich, dass eine Angelegenheit für die Stadt von besonderer Bedeutung ist, können die beschließenden Ausschüsse die Angelegenheit mit den Stimmen eines Viertels aller Mitglieder des beschließenden Ausschusses dem Stadtrat zur Beschlussfassung unterbreiten. Lehnt der Stadtrat eine Behandlung ab, entscheidet der zuständige beschließende Ausschuss (§ 41 Abs. 3 SächsGemO).

(4) Der Stadtrat kann jede Angelegenheit an sich ziehen und Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben sowie den beschließenden Ausschüssen allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen (§ 41 Abs. 3 SächsGemO).

(5) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Stadtrat vorbehalten ist, sollen den beschließenden Ausschüssen innerhalb ihres Aufgabengebietes zur Vorberatung zugewiesen werden. Auf Antrag des Vorsitzenden (Bürgermeister) oder eines Fünftels aller Mitglieder des Stadtrates sind die Anträge, welche nicht vorberaten worden sind, dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zuzuweisen (§ 41 Abs. 4 SächsGemO).

(6) Widersprechen sich die noch nicht vollzogenen Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse, so hat der Bürgermeister den Vollzug der Beschlüsse auszusetzen und die Entscheidung des Stadtrates herbeizuführen.

(7) Die beschließenden Ausschüsse sind innerhalb ihres Geschäftskreises zuständig für:

a) Die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltplan, soweit der Betrag im Einzelfall mehr als 10.000 Euro, aber nicht mehr als 70.000 Euro beträgt.

b) Die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben von mehr als 5.000 Euro, aber nicht mehr als 10.000 Euro im Einzelfall.

(8) Soweit sich die Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse nach Wertgrenzen bestimmt, beziehen sich diese auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorganges in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbedarf.

§ 8
Zuständigkeiten des Verwaltungsausschusses

(1) Der Geschäftskreis des Verwaltungsausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:

1.1. Personalangelegenheiten, allgemeine Verwaltungsangelegenheiten
1.2. Finanz- und Haushaltswirtschaft einschließlich aller Abgabenangelegenheiten (Steuern, Gebühren, Beiträge)
1.3. Angelegenheiten nach dem Kindertagesstättengesetz, Schulangelegenheiten
1.4. kulturelle und soziale Angelegenheiten
1.5. Angelegenheiten des Fremdenverkehrs und Tourismus
1.6. Angelegenheiten der öffentlichen Ordnung und Sicherheit
1.7. Gesundheitsangelegenheiten
1.8. Marktangelegenheiten

(2) In seinem Geschäftsbereich entscheidet der Verwaltungsausschuss über:

2.1 Ernennung, Beförderung und Entlassung von Beamten des gehobenen Dienstes der Besoldungsgruppen A 9 und A 10 sowie Einstellung und Entlassung von Beschäftigten ab der Entgeltgruppe 9 TVöD, soweit es sich nicht um Aushilfsangestellte handelt,
2.2. Bewilligung von nicht im Haushaltplan einzeln ausgewiesenen Zuschüssen bis 2.500 Euro im Einzelfall
2.3. die Stundung von Forderungen
2.3.1. von mehr als 2 Monaten bis zu 6 Monaten in unbegrenzter Höhe
2.3.2. von mehr als 6 Monaten und mehr als 1.500 Euro bis zu einem Höchstbetrag von 50.000 Euro,
2.4. den Verzicht auf Ansprüche der Stadt oder Niederschlagung solcher Ansprüche ab 500 Euro bis 2.500 Euro im Einzelfall, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall mehr als 5.000 Euro , aber nicht mehr als 20.000 Euro beträgt
2.5. die Veräußerung und dingliche Belastung, der Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten , wenn der Wert mehr als 2.500 Euro, aber nicht mehr als 5.000 Euro im Einzelfall beträgt.
2.6. Verträge über die Nutzung von Grundstücken bei einem jährlichen Mietwert oder Pachtwert von mehr als 2.000 Euro aber nicht mehr als 4.000 Euro im Einzelfall
2.7. Verträge über die Nutzung von beweglichen Vermögen bei jährlichem Miet- oder Pachtwert von mehr als 2.000 Euro aber nicht mehr als 4.000 Euro im Einzelfall
2.8. die Veräußerung von beweglichen Vermögen von mehr als 2.000 Euro aber nicht mehr als 4.000 Euro im Einzelfall
2.9. alle übrigen Angelegenheiten, die nicht in die Zuständigkeit des Technischen Ausschusses fallen

§ 9
Zuständigkeit des Technischen Ausschusses

(1) Der Geschäftskreis des Technischen Ausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:

1.1. Bauleitplanung und Bauwesen (Hoch- und Tiefbau, Vermessung)
1.2. Versorgung und Entsorgung
1.3. Straßenbeleuchtung, technische Verwaltung der Straßen, Bauhof (einschließlich Maschinen und Fahrzeuge)
1.4. Stadtentwicklung, Verkehrsplanung und Sanierung
1.5. Denkmalschutz
1.6. Verkehrsangelegenheiten
1.7. Feuerlöschwesen und Katastrophenschutz
1.8. Friedhofs- und Bestattungsangelegenheiten
1.9. bauliche Verwaltung der stadteigenen Gebäude und Anlagen
1.10. Umweltschutz, Landschaftspflege und Gewässerunterhaltung
1.11. Sport-, Spiel-, Bade-, und Freizeiteinrichtungen, Park- und Gartenanlagen
1.12. Verwaltung städtischer Liegenschaften und Gebäude, einschließlich Waldbewirtschaftung, Jagd, Fischerei und Weiderechte

(2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Technische Ausschuss über:

2.1. die Ausführung von Bauvorhaben und die Genehmigung der Bauunterlagen, die Vergabe von Leistungen und Lieferungen im Rahmen der haushaltrechtlichen, zur Verfügung stehenden Mittel sowie die Anerkennung der Schlussrechnung (Abrechnungsbeschluss) bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten von über 10.000 Euro bis 70.000 Euro im Einzelfall
2.2. über die Vergabe von Planungsleistungen und Gutachten an Architekten, Ingenieure oder andere Sachverständige, bei einer Honorarhöhe von 10.000 Euro bis 30.000 Euro
2.3. Anträge auf Zurückstellung von Baugesuchen gemäß § 15 BauGB
2.4. die Zulassung von Ausnahmen und die Erteilung von Befreiungen von Festsetzungen des Bebauungsplanes (§ 31 BauGB)
2.5. die Zulassung von Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplanes (§ 33 BauGB)
2.6. das Einvernehmen zu Ausnahmen von der Veränderungssperre (§14 Abs. 2 BauGB)
2.7. die Stellungnahme der Stadt zu Bauanträgen mit wesentlicher Bedeutung und zu anderen Projekten

§ 10
Beratende Ausschüsse, Zusammensetzung

Die Bildung weiterer beratender Ausschüsse bzw. zeitweiliger Arbeitsgruppen kann durch den Stadtrat jederzeit beschlossen werden.

V. Abschnitt

Bürgermeister

§ 11
Rechtsstellung des Bürgermeisters

(1) Der Bürgermeister ist Vorsitzender des Stadtrates und Leiter der Stadtverwaltung. Er vertritt die Stadt.

(2) Der Bürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit. Seine Amtszeit beträgt 7 Jahre.

§ 12
Zuständigkeiten des Bürgermeisters

(1) Der Bürgermeister ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Stadtverwaltung verantwortlich und regelt deren innere Organisation.
Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Rechtsvorschrift oder vom Stadtrat übertragenen Aufgaben.

(2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur dauernden Erledigung übertragen, soweit sie ihm nicht bereits nach Abs. 1 zukommen:

2.1. die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltplan bis zum Betrag von 10.000 Euro im Einzelfall

2.2. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu 5.000 Euro im Einzelfall

2.3. die Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung von Beschäftigten, Aushilfsangestellten, Praktikanten und Auszubildenden, Beamten des einfachen und des mittleren Dienstes bis Besoldungsgruppe A 8 und von Beschäftigten bis Entgeltgruppe 8 TVöD

2.4. die Stundung von Forderungen im Einzelfall

2.4.1. bis zu 2 Monaten in unbeschränkter Höhe

2.4.2. von mehr als 2 bis 6 Monaten bis zu einem Höchstbetrag von 1.500 Euro

2.5. den Verzicht auf Ansprüche der Stadt und die Niederschlagung solcher Ansprüche bis 500 Euro im Einzelfall, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall nicht mehr als 5.000 Euro beträgt

2.6. die Veräußerung und dingliche Belastung, der Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten, wenn der Wert 2.500 € nicht übersteigt
2.7. Verträge über die Nutzung von Grundstücken bis zu einem jährlichen Miet- und Pachtwert von 2.000 Euro im Einzelfall
2.8. die Entscheidung über die Vergabe von Planungsleistungen und Gutachten an Architekten, Ingenieure und andere Sachverständige bei einer Honorarhöhe bis zu 10.000 Euro.
2.9. die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten in den Stadtratssitzungen und in beschließenden Ausschüssen
2.10. die Bestellung von Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften und von Verpflichtungen aus Gewährverträgen und den Abschluss der ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäfte, bis zu einem Höchstbetrag von 2.500 Euro
2.11. die Beauftragung der Feuerwehr zur Hilfeleistung in Notlagen und mit Maßnahmen der Brandverhütung im Sinne des Feuerwehrgesetzes
2.12. die Bestellung von Bürgern zur ehrenamtlichen Mitwirkung bei Wahlen und Abstimmungen sowie bei Zählungen aller Art (§ 17 SächsGemO)
2.13. Entscheidung über die Ausführung eines im Haushaltplan vorgesehenen Bauvorhabens bis 10.000 Euro, Vergabe von Lieferungen und Leistungen (Vergabebeschluss)
2.14. die Aufnahme von Kassenkrediten im Rahmen des Höchstsatzes der Haushaltsatzung
2.15. die Anlegung des Geldvermögens (Kassenbestände, Rücklagen u. ä.)
2.16. die Bewilligung von nicht im Haushaltplan einzeln ausgewiesenen Zuschüssen bis 1000 Euro im Einzelfall

(3) Der Bürgermeister hat das Recht, in Fällen äußerster Dringlichkeit (Havarie, katastrophenähnliche Zustände, Gefahr im Verzug) anstelle des Stadtrates oder der beschließenden Ausschüsse in Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Stadtrates bzw. der beschließenden Ausschüsse unterliegen, zu entscheiden, falls diese keinen Aufschub dulden. Die Gründe für diese Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind dem Stadtrat unverzüglich mitzuteilen.

§ 13
Stellvertreter des Bürgermeisters

Der Stadtrat bestellt 2 ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters aus seiner Mitte. Die Stellvertreter werden in der Reihenfolge der Stellvertretung je in einem besonderen Wahlgang gewählt.
Die Stellvertretung beschränkt sich auf die Fälle der Verhinderung (§ 54 Abs. 1 SächsGemO).

VI. Abschnitt

§ 14
Gleichstellungsbeauftragte/er

(1) Der Bürgermeister bestellt eine Dienstkraft zur Gleichstellungsbeauftragten. Diese Aufgabe wird ehrenamtlich ausgeübt (§ 64 Abs. 2 SächsGemO).

(2) Die Aufgaben der/des Gleichstellungsbeauftragten liegen in der Verwirklichung des Grundrechtes von Frau und Mann (Art. 3 Abs. 2 GG).

(3) Die/Der Gleichstellungsbeauftragte hat Mitwirkungsrecht an den Maßnahmen der Stadtverwaltung, die die Gleichberechtigung von Frau und Mann, die Vereinbarkeit von Familie und Beruf und die berufliche Lage von Frauen berühren.

(4) Die/Der Gleichstellungsbeauftragte ist in der Ausübung ihrer Tätigkeit unabhängig und kann an den Sitzungen des Stadtrates und der Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen (§ 64 Abs. 3 SächsGemO).

(5) Der Bürgermeister unterrichtet die/den Gleichstellungsbeauftragte(n) rechtzeitig und umfassend.

VII. Abschnitt

Einwohnerversammlung, Bürgerbegehren

§ 15
Einwohnerversammlung

Eine Einwohnerversammlung ist anzuberaumen, wenn dies von den Einwohnern beantragt wird. Der Antrag muss unter Bezeichnung der zu erörternden Angelegenheit schriftlich eingereicht werden (§ 22 Abs. 2 SächsGemO).

Der Antrag muss von mindestens 10 vom Hundert der Einwohner, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, unterzeichnet sein (§ 22 Abs. 2 SächsGemO).

§ 16
Bürgerbegehren

(1) Die Durchführung eines Bürgerentscheides kann schriftlich von Bürgern der Stadt und von nach § 16 Abs. 1 Satz 2 Wahlberechtigten beantragt werden (Bürgerbegehren).
Das Bürgerbegehren muss mindestens 15 vom Hundert der Bürger der Stadt und der nach § 16 Abs. 1 Satz 2 Wahlberechtigten unterzeichnet sein (§ 25 Abs.1 SächsGemO).

(2) Ein Bürgerbegehren darf nur Angelegenheiten zum Gegenstand haben, über die innerhalb der letzten drei Jahre nicht bereits ein Bürgerentscheid aufgrund eines Bürgerbegehrens durchgeführt worden ist. (§ 25 Abs. 1 SächsGemO).

VIII. Abschnitt

Ortschaftsverfassung und Ortschaftsräte

§ 17
Ortschaftsverfassung und beratende Ortsteilausschüsse

(1) In folgenden Ortsteilen wird die Ortschaftsverfassung eingeführt:

Cossen, Stadt Lunzenau
Göritzhain, Stadt Lunzenau
Berthelsdorf, Stadt Lunzenau
Elsdorf, Stadt Lunzenau
Rochsburg, Stadt Lunzenau
Himmelhartha, Stadt Lunzenau

(2) Für die vorgenannten Ortsteile wird ein Ortschaftsrat gebildet und ein ehrenamtlich tätiger Ortsvorsteher bestellt.

(3) Die Zahl der Mitglieder des Ortschaftsrates wird im Ortsteil

Cossen	auf 3
Göritzhain	auf 6
Berthelsdorf	auf 5
Elsdorf	auf 5
Rochsburg	auf 5
Himmelhartha	auf 3

festgelegt.

(4) Den Ortschaftsräten werden folgende Aufgaben zur dauerhaften Erledigung übertragen:

4.1. die Förderung von Vereinen, Verbänden und sonstigen Vereinigungen in der Ortschaft;

4.2. die Förderung und Durchführung von Veranstaltungen der Heimatpflege und des Brauchtums in der Ortschaft

4.3. die Pflege vorhandener Patenschaften und Partnerschaften;

4.4. die Information, Dokumentation und Repräsentation in Ortschaftsangelegenheiten.

(5) Bürgerentscheide und Bürgerbegehren gemäß §§ 24, 25 SächsGemO können auch in den Ortsteilen, in denen die Ortschaftsverfassung eingeführt ist, durchgeführt werden.

IX. Abschnitt

Schlussbestimmungen

§ 18
Inkrafttreten

(1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Stadt Lunzenau vom 22. Oktober 2002 , zuletzt geändert durch die 1.Änderungssatzung vom17. Februar 2004, außer Kraft.

Lunzenau, den 17. November 2009

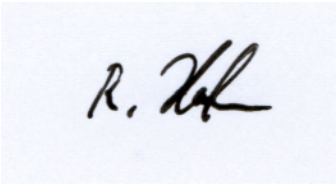

Hofmann
Bürgermeister